

In Englisch vor deutschen Gerichten verhandeln?

Den Justizstandort Deutschland stärken: Nicht nur deutsch als Gerichtssprache zulassen

Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

In jüngster Zeit mehren sich die Stimmen, die hohe Attraktivität des deutschen Rechtsraums durch eine Flexibilisierung der Gerichtssprache weiter auszubauen und zu stärken. Im Frühjahr 2010 will wohl erstmals das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit einem Gesetzgebungsvorschlag an die Öffentlichkeit treten, der solche Pläne ansatzweise verwirklichen soll. Der Autor unterstützt solche Bestrebungen nachdrücklich und verdeutlicht, welche – letztlich niedrigen – rechtlichen Hürden von einer Gesetzesinitiative zu überwinden wären.

I. Die Gerichtssprache und ihr Fundament

Die Gerichtssprache ist deutsch. Dieser Satz klingt sehr harmlos und wirkt geradezu selbstverständlich. Er stellt im Übrigen ein wörtliches Zitat von § 184 GVG dar und ist nach einhelliger Auffassung als zwingendes Recht anzusehen, welches die Gerichte von Amts wegen zu beachten haben. Aus der nationalen Sicht wird wohl niemand Kritik an dieser Norm üben wollen. Staatliche Hoheitsgewalt und Amtssprache bilden naheliegenderweise eine Einheit. Der Gebrauch der deutschen Sprache vor deutschen Gerichten ist also zunächst Ausdruck der Tatsache, dass ein deutscher Richter hoheitliche Gewalt im Namen des deutschen Volkes ausübt. Damit übereinstimmend gilt vor deutschen Gerichten der Grundsatz der *lex fori*. Jedes deutsche Gericht wendet also deutsches Verfahrensrecht in deutscher Sprache an.

Dass dieser Grundsatz freilich nicht absolut zu sehen ist, zeigen winzige Ausnahmen. So sieht § 184 Satz 2 GVG vor, dass das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, gewährleistet wird. Ferner sieht § 185 Abs. 2 GVG vor, dass im Falle einer Beteiligung von Personen vor Gericht, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Grundsatz der Hinzuziehung eines Dolmetschers unterbleiben kann, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind. Jenseits solch wenig bedeutsamer Ausnahmen stellt sich freilich die Frage, ob der zwingende Grundsatz des § 184 Satz 1 GVG heute noch zeitgemäß ist.

II. Die Effektivität des Rechts

Dem zwingenden Grundsatz, wonach die Gerichtssprache deutsch ist, steht heute die Tatsache gegenüber, dass das Englische weltweit einen Siegeszug angetreten hat, und dies auch im gesamten Rechts- und Justizwesen.¹ Diese Feststellung (man mag zu ihr stehen wie man will) hat zwingende Konsequenzen für Deutschland. Insbesondere werden grenzüberschreitende Rechtssachen und vor allem internationale Wirtschaftsangelegenheiten gerne in englischsprachige Länder verlagert oder sie werden vor private Schiedsgerichte ge-

bracht, die nach jederzeit möglicher Vereinbarung in englischer Sprache verhandeln können (vgl. § 1045 ZPO). Weitere Konsequenz einer solchen Entwicklung ist die Tatsache, dass zunächst das Kosten- und Gebührenaufkommen der deutschen Justiz und der deutschen Anwaltschaft durch solche besonders lukrativen Gerichtsverfahren in negativer Weise tangiert ist. In Wahrheit gehen aber die Konsequenzen einer solchen Entwicklung weit über das Kostenrecht hinaus. Denn häufig wird mit dem Ort bzw. Land des angerufenen Gerichts zugleich auch eine entsprechende materiellrechtliche Rechtswahl getroffen. Daher kann es nicht überraschen, dass sich in jüngster Zeit die Hinweise und Vorstöße häufen, diesen Entwicklungen dadurch entgegenzutreten, dass man auch in Deutschland in solchen internationalen Wirtschaftssachen die englische Sprache als Verfahrenssprache zulässt.²

Die Entwicklung hin zu angloamerikanischen Gerichten ist umso ärgerlicher, weil das deutsche Justizwesen an sich als schnell, effizient und kompetent anerkannt ist. Daher hat es immer wieder auch Anzeichen dafür gegeben, dass deutsche Gerichte von den Parteien gerne gewählt werden, wenn der Einfluss der englischen Sprache im konkreten Falle ohne Bedeutung ist.

Ein berühmtes Beispiel hierfür ist das Urteil des BGH vom 2.7.1991³ In diesem Falle hatte eine Klägerin mit Sitz in Zypern gegen eine Beklagte mit Sitz in Ankara geklagt wegen eines Bauvorhabens in Libyen. Der BGH hat in der berühmten Entscheidung bekanntlich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 23 ZPO verneint, weil neben der Tatsache, dass die Beklagte Vermögen in Deutschland hatte, ein zusätzlicher Inlandsbezug fehle. Diese Entscheidung war und ist aus der Sicht eines unerwünschten exorbitanten Gerichtsstandes verständlich. Die Entscheidung hat freilich auch Kritik erfahren, weil sie das Territorialitätssprinzip allzu sehr betont hat und letztlich internationale Wirtschaftsstreitigkeiten von deutschen Gerichten fernhält.⁴

III. Die Idee

Der naheliegende und verständliche Wunsch, internationale Wirtschaftsstreitigkeiten vor deutsche Gerichte zu bringen und nach dem Willen der Parteien dem deutschen materiellen Recht zu unterstellen, führt zwangsläufig zu der Überlegung, über die Möglichkeit einer Wahl der Sprache vor deutschen Gerichten in solchen Fällen näher nachzudenken. Dies bedeutet keineswegs eine Gefahr für die deutsche Sprache als Gerichtssprache und für deutschsprachige Parteien. Denn es kann bei einer Wahl der Sprache nur darum gehen, dass ausschließlich grenzüberschreitende Sachverhalte betroffen sind, dass ferner beide Parteien dem zustimmen und das schließlich nicht irgendeine beliebige Sprache gewählt werden kann, sondern sich die Wahl auf die englische Sprache beschränkt. Trotz solcher naheliegender Einschränkungen bedarf es allerdings einer näheren Überlegung, ob der Abänderung von § 184 GVG nach dem Parteiwillen nicht schwerwiegende rechtliche Probleme entgegenstehen können. Solche Problemstellungen sind vor einer allzu schnellen rechtspolitischen Forderung ein wenig näher zu betrachten.

1 Kötz, AnWB 2010, 1; Maier-Reimer, AnWB 2010, 13; Stempfley, AnWB 2010, 21.

2 Graf von Westphalen, AnWB 2009, 214; Callies/Hoffmann, AnWB 2009, 52 und ZRP 2009, 3; vgl. auch Kötz, AnWB 2010, 5; Triebel, AnWB 2008, 305.

3 BGH, NJW 1991, 3092.

4 Vgl. etwa Schack, JZ 1992, 54.

IV. Probleme und Umsetzungschancen

Falls der deutsche Gesetzgeber in Abänderung von § 184 GVG die englische Sprache als Gerichtssprache in gewissen Fällen zulässt, stellt sich zunächst das naheliegende Problem, ob sich für die praktische Durchführung eine hinreichende Zahl geeigneter Richter finden wird. Nach Aussage vieler Praktiker ist dies heute zu bejahen. Damit ist das Problem freilich noch nicht abschließend gelöst. Es bedarf auch einer geeigneten Anzahl an nichtrichterlichem Personal, um die Protokollführung und alle weiteren gerichtliche Pflichten in der englischen Sprache durchzuführen. Schließlich wird man sehen müssen, dass eine solche Veränderung gewisse zusätzliche Kosten hervorrufen wird. Dies könnte im Einzelfalle Organisationsfragen betreffen, es betrifft jedenfalls ein gewisses Angebot zur sprachlichen Fortbildung und es dürfte sich darüber hinaus die Frage stellen, ob die in englischer Sprache tätigen Richter sowie das nichtrichterliche Personal nicht eine gewisse Zulage gewährt erhalten sollten. Alle diese Fragen werden von den zuständigen Ministerien diskutiert werden müssen, sie betreffen aber nicht den Kern der Problematik. In Frage stehen vielmehr gewisse verfassungsrechtliche Grundfragen des Prozessrechts.

1. Die Wahrung rechtlichen Gehörs

Es ist ein bekanntes Phänomen, dass die Verwendung einer Sprache, die nicht die Muttersprache ist, die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheiten auch bei solchen Menschen deutlich erhöht, die diese Fremdsprache gut beherrschen. Daraus könnte im Einzelfall ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG erwachsen. Dem steht entgegen, dass die Parteien eines Prozesses durch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs insbesondere in die Lage versetzt werden sollen, ihr Verhalten im jeweiligen Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch zu gestalten.⁵ Dies bedeutet zugleich, dass die Beteiligten alle sich ihnen bietenden prozessualen Mittel und Möglichkeiten ergreifen müssen, um sich das rechtliche Gehör zu verschaffen. Würde also in Abänderung von § 184 GVG die englische Sprache als mögliche Gerichtssprache eingeführt, so könnte ein einschränkender Passus, dass dies nur mit Zustimmung beider Parteien erfolgen kann und dass jede Partei im Einzelfall die Übersetzung eines bestimmten Dokuments (Protokoll, Gerichtsentscheidung) verlangen kann, Zweifel an einer Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG ausräumen.

2. Öffentlichkeit

Ähnlich wie das rechtliche Gehör ist auch der in § 169 GVG verankerte Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen verfassungsrechtlich zu verorten. Im Allgemeinen wird der Grundsatz der Öffentlichkeit heute auf das Rechtsstaatsprinzip zurückgeführt. Im vorliegenden Fall könnte dieser Grundsatz tangiert sein, wenn der normale deutschsprachige Bürger beim Besuch einer Gerichtsverhandlung wegen der Nutzung der englischen Sprache nicht mehr folgen kann. Angesprochen ist damit der Aspekt der Öffentlichkeit, der für jedermann die Wahrnehmung einer Gerichtsverhandlung eröffnet und damit die Öffentlichkeit als eine Form der Kontrolle der Gerichtsbarkeit ansieht. Dem wird man nicht entgegen halten können, dass heute sicherlich mehr als 50 Prozent der deutschen Bevölkerung die englische Sprache soweit beherrschen, dass sie einem Gespräch Dritter folgen können. Auf den Umfang der Verbreitung ei-

ner Sprache kommt es wohl nicht an. Entscheidend dürfte vielmehr ein anderer Gesichtspunkt sein. Nach allgemein anerkannter Auffassung ist die Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung auch dann gewahrt, wenn keine einzige Person sich im Zuschauerraum aufhält. Dies beruht darauf, dass es nicht um die tatsächlich bestehende Öffentlichkeit geht, sondern dass die Möglichkeit eines Zugangs und die Möglichkeit einer Kontrolle ausreichen. Daher wird heute anerkanntermaßen insbesondere im Zivilprozess die Öffentlichkeit vor allem durch die Medien vermittelt. Folgt man dieser Überlegung, so ist wohl bereits die Möglichkeit, zu jedem (auch englischsprachigen) Prozess einen der englischen Sprache mächtigen Medienvertreter zu entsenden, für die Wahrung der Öffentlichkeit und damit für die Wahrung einer gewissen Kontrolle der dritten Gewalt ausreichend.

3. Der gesetzliche Richter

Zu bedenken ist schließlich der verfassungsrechtliche Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Denn die in Ausnahmefällen eröffnete Möglichkeit der Nutzung der englischen Sprache setzt zwangsläufig voraus, dass in einem solchen Fall ein spezieller, dieser Sprache mächtiger Richter zur Verhandlung herangezogen wird. Demgegenüber schreibt der Grundsatz des gesetzlichen Richters verfassungsrechtlich zwingend vor, dass der zur Verhandlung und zur Entscheidung berufene Richter in abstrakter Weise vorherbestimmt ist. Die Einführung der englischen Sprache vor deutschen Gerichten würde also zwingend voraussetzen, dass durch konkrete Richter und durch konkrete Spruchkörper das Tätigwerden des Gerichts im Rahmen des jeweiligen gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans geregelt ist (§§ 21 e ff. GVG). Dieses Erfordernis an den gesetzlichen Richter und den Geschäftsverteilungsplan macht zugleich deutlich, dass es an einem betroffenen Gericht von vorneherein eine gewisse Liste von Richtern geben muss, die die Anforderungen an die englische Sprache erfüllen.

4. Diskriminierungsverbot der EMRK

Gemäß Art. 14 EMRK ist der Genuss der dort geregelten Rechte und Freiheiten, also auch des nach Art. 6 EMRK garantierten Rechts auf ein faires Verfahren ohne Diskriminierung wegen der Sprache zu gewährleisten. Art. 6 Abs. 3 e EMRK konkretisiert dies im Strafverfahren für den Angeklagten dadurch, dass ihm das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zusteht. Dahinter steht der Gedanke der vollen Gleichstellung von Sprachkundigen und Sprachunkundigen in jedem Gerichtsverfahren. Die EMRK kann also nicht als Garantie speziell für die deutsche Sprache verstanden werden, sie ist vielmehr die Basis dafür, dass beide Parteien (bzw. im Strafverfahren der Angeklagte) von jeglichem prozessualen Nachteil aufgrund sprachlicher Bedingungen freigestellt werden. Einem Prozess in englischer Sprache durch gleichermaßen sprachkundige Parteien und Vertreter mit deren Zustimmung steht Art. 14 EMRK also sicherlich nicht im Wege.⁶

⁵ BVerfG, NJW 2007, 2242 f.

⁶ Braitsch, Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des Fair Trial, 1991, S. 166 ff.; Matthei, Der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf die ZPO, 2000, S. 81 ff.

5. Faires Verfahren

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete verfassungsrechtliche Gebot des fairen Verfahrens weist in die gleiche Richtung wie das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK. Es soll insbesondere sicherstellen, dass das Verfahrensrecht so ausgelegt und angewendet wird, dass es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Widerspruch gerät und den Rechtsuchenden nicht unverhältnismäßig belastet.⁷ Danach kann also auch aus diesem Grundsatz nicht eine Garantie der deutschen Gerichtssprache entnommen werden. Vielmehr geht es allein darum, dass einer Partei vor deutschen Gerichten nicht eine fremde Sprache gegen ihren Willen aufgezwungen werden darf. Einer übereinstimmenden Wahl der englischen Sprache vor deutschen Gerichten steht die Verfassungsgarantie des fairen Verfahrens nicht im Wege.

6. Zwischenergebnis

Insgesamt zeigt sich, dass die Änderung von § 184 GVG rechtlich sicherlich möglich ist, dass sie aber in einer Weise abgesichert sein muss, die den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen entspricht.

V. Weitere Konsequenzen

Aus dem Überblick über grundsätzliche Probleme der Einführung der englischen Sprache als Gerichtssprache ergeben sich naheliegenderweise verschiedene weitere Konsequenzen. So wird man die Art der Verfahren und die Art der Spruchkörper genau festlegen müssen, vor denen die englische Sprache in Betracht kommt. Es erscheint nicht sinnvoll, hier die Amtsgerichte heranzuziehen. Vielmehr wird man ausschließlich an die Landgerichte denken müssen. Weiterhin dürfte nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes nicht so sehr der Einzelrichter am Landgericht in Betracht kommen, sondern vielmehr die Kammer. In der Praxis wird im Hinblick auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten vor allem an die Kammer für Handelssachen gedacht, man sollte allerdings die normale Zivilkammer nicht von vorneherein ausschließen. Die Kammer für Handelssachen bringt zusätzlich die Frage, ob und inwieweit auch die dort vorhandenen Laienrichter ausreichende Sprachkenntnisse aufzuweisen haben. Diese rein praktische Frage dürfte aber wohl keine unüberwindlichen Schwierigkeiten aufwerfen.

Nicht in Betracht kommen dürfte eine Auflockerung der Gerichtssprache außerhalb des Bereichs der Zivilsachen. Weder in Strafsachen, noch im Bereich der anderen vier Zweige der Gerichtsbarkeit ist derzeit die Möglichkeit oder das Bedürfnis einer solchen Veränderung zu erkennen.

Wichtig ist bei Einführung der englischen Sprache als Gerichtssprache die Aufstellung einer Liste geeigneter Richter sowie einer Liste von geeignetem nichtrichterlichem Personal. Die Benennung solcher Personen wird nicht an jedem Gericht ohne weiteres möglich sein. Daher bietet sich der Gedanke an, eine solche künftige Rechtsgestaltung an wenigen ausgewählten Gerichten zu konzentrieren. Die für das heranzuziehende Personal zwangsläufig erforderlichen Mehrausgaben durch Fortbildung und durch (meines Erachtens zwingend erforderliche) Zulagen, wird man vermutlich durch ein deutlich erhöhtes Gebührenaufkommen auf der Einnahmenseite weitgehend ausgleichen können.

Wichtig erscheint weiterhin der Hinweis, dass sich die Einführung der englischen Sprache als Gerichtssprache nicht allein auf die mündliche Verhandlung erstrecken darf. Vielmehr wird man in solchen Fällen auch das Protokoll, die Ladungen, die Zustellungen sowie die gerichtlichen Entscheidungen und damit auch die Schriftsätze der Parteien und eventuelle Rechtsmittelbelehrungen in der Verhandlungssprache abfassen müssen. Dies führt zu der naheliegenden Konsequenz, dass bei allen, der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gerichtsakten dem englischen Dokument zwangsläufig eine deutsche Übersetzung beigegeben werden muss.

Gedanken wird man sich auch darüber machen müssen, zu welchem Zeitpunkt die Zustimmung beider Prozessparteien vorliegen muss, um von der deutschen Sprache als Gerichtssprache abzuweichen. Da zusammen mit einer zeitlich weit im Vorfeld liegenden Prorogation eines bestimmten Gerichts auch die Einigung der Parteien über die Verhandlung vor einer englischsprachigen Kammer möglich erscheint, wird man eine solche Zustimmung beider Seiten zusätzlich noch zum Zeitpunkt der Klageerhebung fordern müssen. Es erscheint nicht sinnvoll und zulässig, durch Vereinbarungen im Vorfeld letztlich eine Partei gegen ihren Willen zu einer englischsprachigen Verhandlung zu zwingen.

Schließlich wird eine künftige gesetzliche Regelung bedenken müssen, dass die Wahl der englischen Sprache als Gerichtssprache vor einer Kammer des Landgerichts nur dann sinnvoll sein kann, wenn der jeweils sich anschließende Instanzenzug ebenfalls in englischer Sprache geführt werden kann (nicht muss). Es bedarf also sicherlich einer zusätzlichen Regelung für die Berufung und die Revision gegen eine solche landgerichtliche Entscheidung.

VI. Appell an den Gesetzgeber

Die Dominanz der englischen Sprache im internationalen Rechtsverkehr sollte Bund und Länder zu einem vertieften Nachdenken über die Frage führen, ob man nicht in einzelnen Fällen auch vor deutschen Gerichten den Prozess in englischer Sprache führen kann. Dass eine solche Veränderung von § 184 GVG nicht voraussetzungslos möglich ist, haben die vorstehenden Andeutungen gezeigt. Sie machen aber auch deutlich, dass bei Beachtung gewisser Einschränkungen eine solche Veränderung rechtlich zulässig wäre. Dass ein solches künftiges Angebot der Justiz unter dem Gesichtspunkt effektiver Justizdienstleistungen für den internationalen Wirtschaftsverkehr sinnvoll und höchst begrüßenswert wäre, bedarf aus heutiger Sicht wohl keiner Begründung mehr. Der Gesetzgeber ist daher zum Handeln aufgerufen.



Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und des Instituts für Rundfunkrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

⁷ BVerfG, NJW 2005, 814; Prütting/Gehrlein, ZPO, 2010, Einleitung Rn. 40.